

## **Grundlagen für die Beteiligung einer Hochschule am Erasmus – LLP – Programm:**

Die „Erasmus University Charter“ („Universitätscharta“ bzw. „EUC“) wird durch die Europäische Kommission verliehen. Durch sie erhält eine Hochschule das Recht, am Erasmus - LLP Programm teilzunehmen und bei der Nationalen Agentur Fördermittel zu beantragen (in Deutschland: Der Deutsche Akademische Austauschdienst <http://eu.daad.de>). Darüber hinaus werden in der Charta die grundlegenden Prinzipien des Erasmus-Programms benannt sowie die Bedingungen, die eine am Programm teilnehmende Hochschule anerkennen muss.

Vorbedingung für den Austausch von Studierenden, Dozenten und Personal im Erasmus – LLP – Programm ist eine vorab zwischen den beteiligten Einrichtungen zu schließende Kooperationsvereinbarung. Hierfür müssen beide Einrichtungen im Besitz einer gültigen ERASMUS-Universitätscharta sein.

Eine Universitätscharta erhält eine Hochschule jedoch nur auf einen entsprechenden Antrag bei der Europäischen Kommission. Dieser Antrag enthält u. a. das „European Policy Statement“ (EPS), in welchem sich die Hochschule zu ihrer Internationalisierungsstrategie und verwandten Themenbereichen äußert.

[Die EUC der Hochschule Offenburg](#)

[Das EPS der Hochschule Offenburg](#)